

# Entwurf



Landkreis  
Ebersberg



Landkreis  
Rosenheim

## Zweckvereinbarung

**Gemäß Artikel 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes(BaySchFG) und Artikel 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)**

zwischen

dem Landkreis Ebersberg  
vertreten durch den Landrat Robert Niedergesäß  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

(nachfolgend „Landkreis Ebersberg“)

und

dem Landkreis Rosenheim  
vertreten durch den Landrat Wolfgang Berthaler  
Wittelsbacherstraße 53  
83022 Rosenheim

(nachfolgend „Landkreis Rosenheim“)

### Präambel

Im Hoheitsgebiet des Landkreises Ebersberg existiert keine Berufsschule, deren Sachaufwand gem. Art. 8 Abs.1 S. 2 Nr. 2 BaySchFG durch den Landkreis Ebersberg getragen wird. Der Landkreis Rosenheim hat sich daher dazu bereit erklärt, für den Landkreis Ebersberg Außenklassen der staatlichen Berufsschule Wasserburg am Inn zu betreiben. In diesen Klassen werden berufsschulpflichtige Flüchtlinge und Asylbewerber des Landkreises Ebersberg in den Berufsintegrationsvorklassen und Berufsintegrationsklassen unterrichtet. Diese Zweckvereinbarung regelt die Organisation und Abrechnung des Sachaufwandes sowie der Gastschulbeiträge.

### § 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

1. Der Landkreis Rosenheim betreibt im Schuljahr 2016/17 an den Schulstandorten Berufsbildungswerk St. Zeno, Am Hirtenfeld 11, 85614 Kirchseeon, Schloss Zinneberg, Zinneberg 3, 85625 Glonn, Container an der Realschule Ebersberg, Dr.-Wintrich-Straße 64, 85560 Ebersberg und Container am Gymnasium Grafing, Jahnstraße 17, 85567 Grafing sowie ab dem Schuljahr 2017/18 bis voraussichtlich 2019/20 an den Schulstandorten Berufsbildungswerk St. Zeno, Am Hirtenfeld 11, 85614 Kirchseeon, Schloss Zinneberg, Zinneberg 3, 85625 Glonn,

Außenklassen der staatlichen Berufsschule Wasserburg am Inn für die Beschulung von berufsschulpflichtigen Flüchtlingen und Asylbewerbern aus dem Landkreis Ebersberg.

2. Zudem besuchen berufsschulpflichtige Flüchtlinge und Asylbewerber aus dem Landkreis Ebersberg auch Klassen an der staatlichen Berufsschule Wasserburg am Inn in Wasserburg.
3. Weitere Schulstandorte werden nicht ausgeschlossen.

## **§ 2 Finanzierung und Ausschreibung des Kooperationspartners**

1. Der Landkreis Ebersberg ist für die Finanzierung und Ausschreibung des Kooperationspartners, der in § 1 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Zweckvereinbarung genannten Standorte, alleine verantwortlich. Über die staatliche Berufsschule Wasserburg werden die notwendigen Lehrpersonalstunden für die Beschulung der berufsschulpflichtigen Flüchtlinge und Asylbewerber sichergestellt. Träger des Lehrpersonalaufwandes ist der Freistaat Bayern.
2. Die Finanzierung und Ausschreibung des Kooperationspartners des in § 1 Abs. 2 dieser Zweckvereinbarung genannten Standorts übernimmt der Landkreis Rosenheim.

## **§ 3 Sachaufwandsträger**

1. Der Landkreis Ebersberg verpflichtet sich gem. Art. 8 Abs. 3 BaySchFG den Sachaufwand für die in § 1 Abs. 1 und 3 dieser Zweckvereinbarung genannten Klassen anstelle des nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BaySchFG zuständigen Landkreis Rosenheim zu tragen.
2. Der Landkreis Rosenheim ist gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BaySchFG Sachaufwandsträger der in § 1 Abs. 2 dieser Zweckvereinbarung genannten Klassen.

## **§ 4 Schülerbeförderung**

Die Schülerbeförderung der Schüler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Ebersberg haben und eine der Außenstellen oder die Berufsschule in Wasserburg am Inn besuchen, liegt in der Verantwortung des Landkreises Ebersberg.

## **§ 5 Gastschulbeiträge**

1. Der Landkreis Ebersberg erhebt Gastschulbeiträge nach Art. 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG, für die in § 1 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Zweckvereinbarung, genannten Außenklassen.
2. Der Landkreis Rosenheim erhebt Gastschulbeiträge für die in § 1 Abs. 2 dieser Zweckvereinbarung genannten Klassen.
3. Kostenschuldner ist jeweils der Freistaat Bayern bzw. in Ausnahmefällen der Landkreis, in dem der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## **§ 6 Abwicklung der Gastschulbeiträge**

1. Der Aufwand für Schulen der gleichen Schulart kann gesondert ermittelt werden, wenn die Schulen räumlich voneinander getrennt sind (Nr. 4.2 Satz 2 Anlage 1 Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz - AVBaySchFG). Eine Ermittlung erfolgt gesondert für die Schüler der Außenklassen nach Abschluss des Haushaltsjahres.
2. Der Landkreis Ebersberg berechnet die Gastschulbeiträge für die in § 1 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Zweckvereinbarung genannten Außenklassen und beantragt diese Gastschulbeiträge bei der Regierung von Oberbayern.
3. Der Landkreis Rosenheim berechnet die Gastschulbeiträge für die in § 1 Abs. 2 dieser Zweckvereinbarung genannten Klassen und beantragt diese Gastschulbeiträge bei der Regierung von Oberbayern.
4. Der Landkreis Ebersberg erhält die vom Kostenschuldner zusätzlich zu zahlende Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % des laufenden Schulaufwands nach Nr. 2 der Anlage 1 der AVBaySchFG, für die unter § 1 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Zweckvereinbarung genannten Schüler.
5. Der Landkreis Ebersberg erhält von der Staatlichen Berufsschule Wasserburg am Inn Schülerlisten zum Stichtag 20.10. des laufenden Schuljahres. Diese werden dann durch den Landkreis Ebersberg auf den ausländerrechtlichen Status der Schüler zum Stichtag 20.10. überprüft.

## **§ 7 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

1. Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schuljahresende, erfolgen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt rückwirkend mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 in Kraft.

Rosenheim,

Ebersberg, 22.09.2018

---

Landkreis Rosenheim  
Wolfgang Berthaler

---

Landkreis Ebersberg  
Robert Niedergesäß